

Vertrag zur Digitalisierung analoger Film- und Videoaufnahmen

Zwischen

Alte Hansestadt Lemgo
Der Bürgermeister
Stadtarchiv
Vertreten durch Herrn Marcel Oeben
(Leiter Stadtarchiv Lemgo)

als Leihnehmer

und

Herrn/Frau

als Leihgeber

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Der Leihgeber übergibt dem Leihnehmer die unter § 8 genannte Video- oder Filmaufnahme(n) auf einem Video- oder Filmträger leihweise zur Digitalisierung und versichert verfassungsberechtigt über diese Aufnahme(n) zu sein. Nach erfolgter Digitalisierung erhält der Leihgeber das Digitalisat zur freien Verfügung und kann auf Wunsch auch den Video- oder Filmträger zurückerhalten.

§ 2

Der Leihgeber überträgt die Nutzungs- und Verwertungsrechte der auf dem analogen Filmträger befindlichen Aufnahme(n), deren Urheber er ist, dem Leihnehmer. Dies schließt insbesondere das Recht ein, das Digitalisat der Aufnahme(n) auf geeigneten Speichermedien dauerhaft zu speichern, Kopien und Vervielfältigungen zu erstellen, zu veröffentlichen (auch im Internet), öffentlich wiederzugeben, für Vorträge und Ausstellungen zu nutzen und Gebühren für Wiedergaben zu verlangen.

§ 3

Der Leihgeber erhält das Digitalisat seiner Video- oder Filmaufnahme in einem gängigen Dateiformat. Der Leihnehmer berücksichtigt spezielle Dateiformatwünsche des Leihgebers im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten.

§ 4

Der Leihnehmer haftet nicht für Schäden, die am analogen Filmträger während der Ausleihe entstehen, bis auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 5

Für Streitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Vertrag ergeben, ist der Gerichtsstand Lemgo.

§ 6

Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

§ 7

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung des vorliegenden Vertrages bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

§ 8

Folgende analogen Video- oder Filmaufnahmen sollen im Sinne des Vertrages digitalisiert werden:

Unterschriften (mit Datum)

Leihgeber

Leihnehmer